



Anspruch auf kostenlose Testung ab 11.10.2021 (Stand 05.10.21)

Folgende Personen haben auch nach dem Ende der allgemeinen Bürgertestung am 11. Oktober 2021 die Möglichkeit, sich mindestens einmal die Woche kostenlos mit einem Schnelltest testen zu lassen:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Impfung bekommen können
- Schwangere bzw. Stillende (bis 3 Monate nach der Geburt)
- Personen, die wegen einer Corona-Infektion in Quarantäne sind und zur Beendigung der Isolation einen negativen Test brauchen

Weitere Sonderregelung bis zum 31.12.21

Folgende Personen haben in der Übergangszeit bis zum 31.12.21 Anspruch auf eine kostenlose Testung:

- Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr
- Studierende aus dem Ausland, die mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden
- Studienteilnehmer zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen

Nachweise für den Anspruch auf einen kostenlosen Test:

Jede Person, die einen kostenlosen Test in Anspruch nehmen möchte, muss sich durch einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen.

- Bei Kindern unter 12 Jahren reicht auch ein Identitätsausweis, z.B. Schülerschein.
- Die zu testende Person muss zusätzlich belegen können, dass sie aus einem der in § 4a TestV genannten Gründe, s.o. anspruchsberechtigt ist.
- Schwangere oder stillende Mütter können zum Nachweis ihren Mutterpass vorlegen.
- Teilnehmer an Impfstoff-Studien müssen dies mit einem Teilnehmernachweis belegen
- Personen mit medizinischer Kontraindikation müssen einen eindeutigen ärztlichen Nachweis vorlegen. In diesem muss Name, Adresse und Geburtsdatum der zu testenden Person, als auch Name, Adresse, Unterschrift + Stempel des Arztes enthalten sein. Eine Diagnose ist auf dem ärztlichen Nachweis nicht zwingend erforderlich